

Liefer- und Zahlungsbedingungen
der

Ivan & Oto Milovac Maschinenbau GmbH

in Karlsruhe

1. Geltung der Bedingungen

1.1 Die Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen, auch aus künftigen Geschäftsabschlüssen. Spätestens mit Entgegennahme unserer Produkte gelten die vorliegenden Liefer- und Zahlungsbedingungen als angenommen. Abweichenden Bedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen.

1.2 Sollte eine Bestimmung in diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen oder im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

1.3 Alle früheren Liefer- und Zahlungsbedingungen sind hierdurch aufgehoben.

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Alle Verträge kommen mit Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung, spätestens mit Übergabe der Ware, zustande. Maßgebend für den Inhalt des Vertrages sind die Auftragsbestätigung und unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen. Weitere mündliche oder

schriftliche Vereinbarungen oder Absprachen zwischen den Parteien, die den Vertrag oder einen der darin geregelten Gegenstände betreffen, bestehen nicht.

2.3 Die in Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Preislisten oder in den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten, Gewichts-, Maß- und Leistungsbeschreibungen gelten nicht als vereinbarte Beschaffenheit, soweit sich aus dem Vertrag ausdrücklich nichts Abweichendes ergibt.

3. Lieferzeit und Lieferung

3.1 Der Liefertermin bezeichnet den Abgang vom Werk bzw. Lager.

3.2 Die Lieferungen erfolgen ab Werk bzw. Lager.

3.3 Die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigungen der Ware geht in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in welchem wir die Ware an einen Spediteur oder Frachtführer übergeben, spätestens jedoch mit Verlassen unseres Werkes oder Lagers. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Satz 1 und 2 gelten nicht, wenn der Kunde Verbraucher ist.

3.4 Wird die von uns geschuldete Lieferung durch höhere Gewalt oder andere unvorhersehbare und von uns nicht verschuldete Umstände nicht nur vorübergehend verzögert (z.B. Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, Transporthindernisse, Rohmaterialmangel, behördliche Maßnahmen – jeweils auch bei unseren Vorlieferanten – sowie nicht rechtzeitige Selbstbelieferung), so sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder nach unserer Wahl die Lieferung um die Dauer der Behinderung angemessen hinauszuschieben. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Kunden unverzüglich mit. Im Falle des Rücktritts werden bereits erbrachte Gegenleistungen des Kunden unverzüglich erstattet. Wird die ursprünglich vereinbarte Lieferzeit um mehr als zehn Wochen überschritten, so hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

3.5 Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus.

3.6 Wir sind zu Teillieferungen in zumutbaren Umfang berechtigt.

4. Güten, Maße und Gewicht

4.1 Güten und Maße bestimmen sich nach den DIN-Normen bzw. Werkstoffblättern, soweit nicht ausländische Normen schriftlich vereinbart sind. Sofern keine DIN-Normen oder Werkstoffblätter bestehen, gilt die entsprechenden Euronormen, mangels solcher der Handelsbrauch.

4.2 Für die Gewichte ist die von uns oder unseren Vorlieferanten vorgenommene Verwiegung maßgebend. Gewichtsfeststellungen können nur auf der Grundlage von amtlichen Nachwiegungen unverzüglich nach Anlieferung beanstandet werden. Gewichtsabweichungen bis 2 v.H. können nicht gerügt werden. Dies gilt nicht, soweit dem Kunden die Abweichung nicht zumutbar ist. Soweit rechtlich zulässig, können Gewichte ohne Wägung nach DIN ermittelt werden. Unberührt bleiben die im Stahlhandel der Bundesrepublik Deutschland üblichen Zu- und Abschläge

(Handelsgewichte). In der Versandanzeige angegebene Stückzahlen, Bundzahlen o.ä. sind bei nach Gewicht berechneten Waren unverbindlich.

5. Abnahmen und Prüfbescheinigungen

5.1 Wenn eine Abnahme vereinbart ist, kann sie nur in dem Lieferwerk oder unserem Lager sofort nach Meldung der Abnahmebereitschaft erfolgen.

5.2 Umstempeln und Umstempelbescheinigungen werden gesondert berechnet.

6. Preise und Zahlungen

6.1 Maßgebend sind die von uns genannten Preise zuzüglich der bei Lieferung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

6.2 Zahlungen des Kunden erfolgen nach jeweiligen Zahlungsvereinbarungen.

6.3 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag endgültig verfügen können. Durch die Entgegennahme von Wechseln oder Schecks übernehmen wir in Bezug auf Protesterhebung und rechtzeitige Vorlage keinerlei Verpflichtung.

Sämtliche bei dem Einzug von Wechseln oder Schecks entstehenden Spesen oder sonstige Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

6.4 Kommt der Kunde trotz Mahnung seinem Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder liegt eine wesentliche Vermögensverschlechterung beim Kunden vor, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn wir bereits Wechsel oder Schecks angenommen haben. Wir sind in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen zu verlangen und die Erfüllung unserer Verpflichtung bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verweigern. Wird unser Verlangen binnen einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht erfüllt, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/ oder – sofern der Kunde die Pflichtverletzung zu vertreten hat – Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.

6.5 Der Kunde ist zur Aufrechnung des Preises, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche von einem deutschen Gericht rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind. Sofern der Kunde Unternehmer ist, gilt dies auch hinsichtlich eines möglichen Zurückbehaltungs- oder Minderungsrechtes.

7. Sach- und Rechtsmängel, Mängelrügen

7.1 Ansprüche eines Kaufmanns gegen uns wegen Mängel setzen voraus, dass die Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten des § 377 HGB beachtet wurden.

7.2 Ist der Kunde nicht Kaufmann, so setzen Ansprüche wegen Sach- und/oder Rechtsmängeln eine unverzügliche Rüge nach Ablieferung nur dann voraus, wenn die Mängel offensichtlich sind.

7.3 Wir behalten uns in Mengen, Maßen und Formen die handelsüblichen Spielräume und Abweichungen vor. Kleine Abweichungen in Maß und Ausführung gegenüber einer Mustersendung sowie kleine unschädliche Fehler wie Flugrost u.ä. berechtigen nicht zu Beanstandungen. Dies gilt nicht, soweit dem Kunden die Abweichung nicht zumutbar ist.

7.4 Bei berechtigten und rechtzeitigen Mängelrügen sind wir zu Nacherfüllung verpflichtet. Dabei sind wir berechtigt, unter Berücksichtigung der Art des Mangels und der berechtigten Interessen des Kunden die Art der Nacherfüllung

(Mangelbeseitigung, Ersatzlieferung gegen Rückgabe der beanstandeten Ware) festzulegen. Sofern der Kunde Verbraucher ist, steht ihm das zuvor genannte Wahlrecht

zu. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann der Kunde nach seiner Wahl den Preis mindern oder vom Vertrag zurücktreten.

8. Allgemeine Haftungsbeschränkung

8.1 Unsere Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist beschränkt auf Schäden, die wir oder unsere Erfüllungsgehilfen vorsätzlich, grob fahrlässig oder durch Verletzung von für die Erfüllung des Vertragszweckes wesentlichen Pflichten leicht fahrlässig herbeigeführt haben.

8.2 In Fällen leicht fahrlässiger Verletzung von für die Erfüllung des Vertragszweckes wesentlichen Pflichten ist unsere Haftung der Höhe nach beschränkt auf die bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen Schäden, die bei Vertragsschluss spätestens bei Begehung der Pflichtverletzung vorhersehbar waren.

8.3 Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als in 8.1 und 8.2 festgelegt ist – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen.

8.4 Schadenersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen Fehlens einer Beschaffenheitsgarantie und wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aufgrund sonstiger zwingender gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.

8.5 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor.

9.2 Ist der Kunde Unternehmer, so gelten zudem die folgenden Absätze 9.2-9.4.

9.3 Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden zustehen, werden uns die folgenden Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben werden, soweit ihr Wert unsere Forderungen nachhaltig um mehr als 10 % übersteigt.

9.4 Die Ware bleibt auch unter den in 9.3 genannten Umständen unser alleiniges Eigentum. Verbindung, Vermischung und Verarbeitung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verbunden, vermischt oder verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen verbundenen, vermischten oder verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung. Erlischt unser (Mit-) Eigentum infolge einer dieser Handlungen, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Kunde verwahrt unser (Mit-) Eigentum unentgeltlich. Ware, an der uns (Mit-) Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

9.5 Der Kunde ist berechtigt, über die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verfügen, insbesondere sie zu verarbeiten und zu veräußern, solange er mit seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht in Verzug ist. Eine Weiterverfügung an solche Endabnehmer, die die Abtretung der gegen sie gerichteten Entgeltforderung ausgeschlossen oder beschränkt haben, ist dagegen nicht statthaft. Andere Verfügungen, insbesondere Verpfändungen und

Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware, sind ohne unsere Zustimmung unzulässig.

Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber an uns ab. Steht uns nur Miteigentum an der Vorbehaltsware zu, so beschränkt sich die Vorausabtretung auf den Teil der Forderungen, der dem Anteil unseres Miteigentums (auf der Basis des Rechnungswertes) entspricht.

Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für eigene Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

9.6 Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen.

10. Sonderbedingungen für die Bearbeitung von beigestelltem Material (Lohnarbeitsmaterial)

10.1 Der Kunde hat das Lohnarbeitsmaterial kostenfrei und auf sein Risiko anzuliefern. Wir übernehmen keine Gewähr für den Zustand des angelieferten Materials und die Angaben des Kunden hierzu.

10.2 Der Kunde ersetzt uns den Mehraufwand und die aufgewandten Kosten zur Behebung von Schäden, wenn sich das vom Kunden beigestellte Material als unbrauchbar oder schwer bearbeitbar erweist oder Schäden hieran beseitigt werden müssen.

10.3 Wir haften nicht für Mängel und Schäden, die ihre Ursache in fehlerhaften Angaben und Vorschriften des Bestellers haben.

11. Anwendbares Recht, Erfüllungsort

11.1 Für die Geschäftsbeziehungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Convention on the International Sale of Goods, CISG) ist ausgeschlossen.

11.2 Erfüllungsort für Lieferung und Leistung ist Bremen, wenn der Kunde Kaufmann ist. Gegenüber Nichtkaufleuten bestimmt sich der Erfüllungsort nach § 269 BGB.

12. Gerichtsstand

12.1 Sind beide Vertragsparteien Kaufleute, so ist ausschließlich Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten das für Bremen zuständige Gericht. Wir haben jedoch das Recht, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

12.2 Auch bei grenzüberschreitenden Lieferungen ist ausschließlich Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis das für Bremen, Bundesrepublik Deutschland, zuständige Gericht (Artikel 23 Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 22.12.2000 = EuGVVO). Wir behalten uns das Recht vor, auch jedes andere Gericht anzurufen, das aufgrund der EuGVVO vom 22.12.2000 zuständig ist.